

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wallmerod
vom
28.11.2012**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallmerod hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einzelgrabstätte	3
II. Doppelgrabstätten.....	3
III. anonymes Urnengräberfeld.....	3
IV. Memoriam Garten	3

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. März 1987 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.



Wallmerod, den 28.11.2012



Hans Peter Krings, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätte

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b. vom vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
c. je Urne	100,00 €

(2) Entsorgung der Grabmale einer Einzelgrabstätte für Verstorbene

a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b. vom vollendete 5. Lebensjahr	100,00 €
c. je Urne	50,00 €

II. Doppelgrabstätten

(1) Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten

a. für 2 Leichen	400,00 €
b. für 1 Leiche und 2 Urnen	400,00 €

(2) Entsorgung der Grabmale einer Doppelgrabstelle

a. für 2 Leichen	200,00 €
b. für 1 Leiche und 2 Urnen	200,00 €

III. anonymes Urnengräberfeld

Überlassung einer Urnengräberstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung

je Urne	300,00 €
---------	----------

IV. Memoriam Garten

Überlassung einer Urnengrabstätte

a. je Urne	100,00 €
b. Einzel	180,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|----------|
| a. einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b. einer Urne bis zu 10 Tagen | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| c. einer Leiche von Amts wegen pro Tag | 100,00 € |
| (nach Freitod, Straftat, Verkehrsunfall) | |
-